

Per Mail: [christina.baumann@sbfi.admin.ch](mailto:christina.baumann@sbfi.admin.ch)

Bern, 14. März 2019

Vernehmlassung: Änderung des ETH-Gesetzes

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Bildung und Forschung sind Quellen unseres Wohlstands. Sie sind das Fundament einer starken Wissensgesellschaft und einer starken Volkswirtschaft. Die Achtung der Autonomie, sowie die Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung stellen zentrale Pfeiler für die Hochschulen dar, sie sollen weiterhin sichergestellt sein. Dies ist für die CVP zentral. Die Vorlage des Bundesrates muss dahingehend geändert werden, dass die Autonomie der Lehre und Forschung gewährleistet ist. Dies bedingt, dass Artikel 37 Absatz 2bis gestrichen und Artikel 25 Absatz 4 zumindest überarbeitet, wenn nicht gestrichen wird. Für die CVP sind diese zwei Änderungen essentiell. Die weiteren Änderungen werden grundsätzlich unterstützt.

### **Artikel 25 Absatz 4**

*„Er übt die Aufsicht über den ETH-Bereich aus; er kann den ETH und den Forschungsanstalten insbesondere Empfehlungen abgeben, Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen.“*

Die sprachliche Ausgestaltung des Artikels ist nicht ideal. Weiter birgt dieser Artikel Gefahr, dass die Autonomie der ETH-Institutionen eingeschränkt wird. Der ETH-Rat könnte direkt Massnahmen gegen Mitarbeitende oder Einheiten des ETH-Bereiches ergreifen, ohne dass die betroffenen Institutionen konsultiert würden oder diese im Verfahren involviert wären. Für die CVP ist die Wahrung der Autonomie der Forschung und Lehre sehr wichtig. Deshalb

fordern wir, dass dieser Artikel ganz gestrichen wird. Eine Alternative wäre noch, den Teilsatz „Aufträge erteilen und sie betreffende Massnahmen ergreifen“ zu streichen und den Rest klar zu überarbeiten. Die CVP wehrt sich nicht dagegen, wenn der ETH-Rat nur Empfehlungen abgeben möchte.

### **Artikel 37 Absatz 2bis**

*„Den ETH und den Forschungsanstalten steht kein Beschwerderecht zu gegen Entscheide des ETH-Rates nach den Artikeln 16a Absätze 1 und 2, 25 Absätze 1 Buchstaben a, c, d, e, g und 4, 33a Absatz 3, 34b bis Absatz 1, 34d Absatz 3 und 35b Absatz 2.“*

Die Abschaffung des Beschwerderechts der ETH-Institutionen und der Forschungsanstalten gegen Entscheide des ETH-Rates ist für die CVP nicht tragbar. Das Beschwerderecht bei wichtigen Entscheiden des ETH-Rates ist zwingend nötig. Die ETH-Institutionen und Forschungsanstalten könnten gegen wichtige Entscheide des ETH-Rates, die in die Autonomie der Institutionen in unzulässigem Masse eingreifen, kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergreifen. Sie hätten nur noch die Möglichkeit, eine Aufsichtsbeschwerde gegen den ETH-Rat beim Bundesrat einzureichen. Meinungsverschiedenheiten politisch anzufechten, schadet der Reputation des gesamten ETH-Bereiches. Die CVP fordert daher die ersatzlose Streichung des Artikels 37 Absatz 2bis.

### **Weitere Bemerkungen**

Die CVP befürwortet die Flexibilisierung des Rentenalters und die Änderung von Artikel 17a Absatz 5 und Absatz 6. Entsprechend begrüssen wir, dass die Weiterbeschäftigung von hervorragenden Professorinnen und Professoren über das AHV-Alter hinaus möglich wird. Wichtig ist uns dabei, dass die Erneuerung und Verjüngung der Professorenschaft durch Anstellungen nach dieser Änderung nicht beeinträchtigt werden. Dies wird jedoch mit der Vorlage gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin CVP Schweiz